



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 06 / 2006 vom 15. Dezember 2006

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Justitiariat (A. Horstmann)
Tel.: 040/42875-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 04.09.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 3 Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Dezember 2006
- 4 Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. November 2005, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006

**Erste Änderung der Fakultätsordnung
der Fakultät Wirtschaft und Public Management
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 14. Dezember 2006

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Dezember 2006 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 494) – HmbHG -, die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. November 2006 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. November 2005 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird wie folgt geändert:

- (1) In den §§ 2, 8 Absatz 2 Nr.3, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3, 11, 12, 13, 14 Absatz 2 und 3 wird das Wort „Studiendepartment“ durch das Wort „Department“ ersetzt;
- (2) In § 3 wird hinter die Worte „hauptberuflich Beschäftigten der Fakultät,“ das Wort „Personen,“ eingefügt;
- (3) In § 7 Absatz 1 werden hinter die Worte „Wahlordnung für die Wahlen“ die Worte „zum Hochschulsenat“ eingefügt;
- (4) § 8 Absatz 2 Nr.5 wird wie folgt gefasst: „Einrichtung von Forschungsschwerpunkten“;
- (5) In § 8 Absatz 2 wird folgende Nr. 10 eingefügt: „Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.“;
- (6) In § 9 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz 5 eingefügt: „In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.“;
- (7) § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.“;
- (8) In § 10 Absatz 2 werden die Worte „vom Hochschulsenat erlassenen“ gestrichen;
- (9) In § 14 Absatz 1 werden hinter die Worte „Wahlordnung für die Wahlen“ die Worte „zum Hochschulsenat“ eingefügt.

§ 2

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2006

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Vom 4. November 2005,
zuletzt geändert am 14. Dezember 2006**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. November 2005 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 191), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 27. Oktober 2005 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaft und Public Management (WPM) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), bestehend aus den bisherigen Fachbereichen Wirtschaft und Public Management.

§ 2

Departments in der Fakultät WPM der HAW Hamburg

(1) Die Fakultät richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre folgende Departments ein:

- Department Wirtschaft
- Department Public Management.

(2) Die Departments sind als Studienbereiche Organisationseinheiten der Fakultät WPM. Die Departments werden von einer Leiterin bzw. einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet. Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Departments beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg.

§ 3

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich Beschäftigten der Fakultät, Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

Abschnitt II Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 4

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 5

Fakultätsdekanat

(1) Das Fakultätsdekanat besteht aus einer Fakultätsdekanin oder einem Fakultätsdekan, zwei Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat

bestätigt. Diese Auswahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Fakultätsdekanats. Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Hochschulverwaltung und der Fakultätsverwaltung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule insgesamt.

(4) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 5 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung bei freien oder freiwerdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen an das Präsidium für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S.465),
4. Entscheidung über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 HmbHG,
7. alle sonstigen Aufgaben, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(5) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans

Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

§ 7

Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät WPM wählen gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekane der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Professorinnen oder Professoren,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. ein TVP - Mitglied,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter, d. h. die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät, den Vorsitz. Hat die Fakultät mehr als eine Prodekanin oder einen Prodekan, übernimmt die oder der Dienstältere die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 1 bis 3 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Professoren die Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach § 40 HmbHG, soweit nicht Staatsprüfungen vorgesehen sind,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
3. Entscheidung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
6. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“
7. Einsetzung von Berufungsausschüssen, § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt davon unberührt,
8. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
9. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Fakultätsdekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind im speziellen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans,
2. Bestätigung der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Departments sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
4. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
5. Einrichtung von Forschungsschwerpunkten,
6. Beschluss der Widmung und Antrag auf Ausschreibung einer Professur,
7. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium,
8. Wahl eines Forschungsausschusses,
9. Bestellung der Lehrbeauftragten,
10. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.

§ 9

Sitzung des Fakultätsrates

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats, Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Leiterinnen oder die Leiter der Departments, die nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht.

(3) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates WPM wird verwiesen.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Die oder der Vorsitzende des Forschungsausschusses ist Mitglied des Fakultätsrates mit beratender Stimme. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

(3) Jedem Department können Prüfungsausschüsse und Studienreformausschüsse zugeordnet werden.

Abschnitt III Zusammensetzung und Aufgaben der Departments

§ 11

Aufgabe der Departments

Aufgabe der Departments ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen.

§ 12

Organisation

(1) Die Leitung eines Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören müssen. Diese werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Departments sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreter beträgt vier Jahre.

(2) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater sowie über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen. Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können Studiengangskordinatorinnen oder -koordinatoren eingesetzt werden.

§ 13

Aufgaben der Leitung der Departments

Die Leitung der Departments ist für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Lehrbetriebs zuständig. Ihr obliegen Aufgaben im Bereich der Lehre und des Studiums, insbesondere:

1. Sicherstellung der inhaltlichen Weiterentwicklung und Feststellung der Studienpläne bzw. Curricula,
2. Erstellung des Lehrveranstaltungsplanes für das jeweilige Studienhalbjahr,
3. Sicherstellung der Studienfachberatung,
4. Sicherstellung der Prüfungsorganisation,
5. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten,
6. Erstellung der Entwürfe für Studien- und Prüfungsordnungen (Bachelor, Master),
7. Verleihung der Abschlussurkunden,
8. Befassung mit Studienreformfragen,
9. Sicherstellung der Praktikantenbetreuung,
10. Bearbeitung von BAföG-Angelegenheiten.

Abschnitt IV

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen der Fakultät WPM erfolgen nach der Regelung des § 38 der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und der Fakultätsdekaninnen und -dekane in der jeweils geltenden Fassung. Diese Fakultätsordnung gilt bei Änderungen nach Satz 1 solange fort, bis ein neu konstituierter Fakultätsrat eine neue Fakultätsordnung beschließt.

(2) Bis zur Neustrukturierung und vollen Arbeitsfähigkeit der Departments verbleibt es bei der bisherigen Verwaltungsstruktur der bisherigen Fachbereiche Wirtschaft und Public Management. Um eine reibungslose Integration der Verwaltungsstruktur zu erreichen, erfolgt die Verwaltungsneugliederung der Fakultät und der Departments zeitgleich.

(3) Die von den ehemaligen Fachbereichen eingesetzten Berufungsausschüsse, Prüfungsausschüsse, Studienreformausschüsse und Forschungsausschüsse nehmen ihre laufenden Aufgaben solange wahr, bis der Fakultätsrat die jeweiligen Ausschüsse für die Departments eingesetzt hat.

(4) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.